

# RC-Club-Luchsingen

## STATUTEN (2021)

### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "rc-club-luchsingen" (nachfolgend "RCCL" oder "Club" genannt) besteht mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Im Folgenden wird nur die männliche Personenbezeichnung verwendet, die sich aber auf Personen aller Geschlechter bezieht.

### 2. Zweck

Der RCCL bezweckt die aktive Gestaltung der Freizeit mit ferngesteuerten Fahrzeugen, auf dem ihm zur Verfügung stehenden Gelände. Er befasst sich mit dem Bauen und Fahren von verschiedenen Fahrzeugtypen (Buggy, Short Course, Crawler, Drifter usw.) und schliesst die Freunde des Modellwagensports zusammen. Der Bau und der Unterhalt von einer eigenen Offroad-Piste und einem Crawler-Park, gehören auch zu den Aktivitäten, die im Club gemeinsam bestritten werden. Er fördert und weckt bei der Jugend, das Interesse an Modellbau, Robotik Elektronik & IT und wird entsprechend von unseren Mitgliedern unterstützt, in Kursen vermittelt und gefördert. In verschiedenen Veranstaltungen werden in Gemeinschaft die Freizeit und Jugendförderung im Kanton sinnvoll gestaltet und ergänzt. Die gemeinsamen Interessen werden an verschiedenen Anlässen geteilt so wie auch der Sportgeist an Internen Rennen geweckt und gestärkt. Mit gezielten Anlässen wird der Modellbau den Leuten nähergebracht und das Interesse an neuem geweckt. Die Teilnahme an Wettbewerben im In- und Ausland wird gefördert.

### 3. Mitglieder

3.1. Mitglieder des RCCL können alle Personen werden, die gewillt sind, sich mit dem oben genannten Zweck zu identifizieren.

3.2. Mitgliederkategorien:

Kategorie	Volles Stimm- und Wahlrecht	Bahnbenutzung	Preis in CHF pro Kalenderjahr
Aktiv (Einzelpersonen)	Ja	Ja	150.-
Aktiv (Familie)	Ja	Ja	150.-
Junior (ab 11 bis 18 Jahren)	Ja	Ja	60.-
Piccolo (ab 0 bis 10 Jahren)	Nein	Ja	20.-
Passivmitglied	Ja	Nein	50.-
Ehrenmitglied	Ja	Ja	
Provisorisches Mitglied	Nein	Ja	Pro Werktags 20.- / pro Samstag 30.-
Gönner	Nein	Nein	100.-

\*Pro Mitgliederkategorie gibt es jeweils nur ein volles Stimm- und Wahlrecht.

**3.3.** Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen Mitglied des RCCL sein.

**3.4.** Kinder bis zum vollendeten 10ten Altersjahr dürfen die Bahn nur unter Aufsicht eines Mitgliedes benutzen.

**3.5.** Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich durch spezielle, aussergewöhnliche Verdienste ausgezeichnet hat. Ausgenommen sind juristische Personen.

**3.6.** Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem Aktiv- oder Juniormitglied schriftlich mit Begründung zuhanden des Vorstandes gemacht werden. Der Vorstand nimmt die Ehrung an der GV vor.

**3.7.** Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt und können vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Ausschlüsse gemäss Artikel 6.1 bleiben vorbehalten.

#### **4. Eintritt und Dauer**

**4.1.** Wer dem RCCL beitreten will, erklärt dies schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Bewerber wird eingeladen, um sich persönlich auf der Piste einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern vorzustellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers nach dem persönlichen kennen lernen. Die Aufnahme kann durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen.

**4.2.** Die Aufnahme ist gültig, sobald der Bewerber den Jahresbeitrag bezahlt hat. Solange ist der Bewerber ein provisorisches Mitglied.

**4.3.** Die Mitgliedschaft dauert jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres. Ohne schriftliche Kündigung wird sie automatisch um ein Kalenderjahr verlängert und jeweils im Januar des neuen Jahres, in Rechnung gestellt.

#### **5. Austritt und Kündigung**

**5.1.** Der Austritt aus dem RCCL muss bis vierzehn Tage vor der GV durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen. Durch den Austritt gehen alle Rechte als Mitglied und alle Ansprüche am Clubvermögen verloren.

#### **6. Ausschluss**

**6.1.** Mitglieder die ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Clubs wesentlichen oder leichtfertigen Schaden zufügen, können während des Jahres durch den Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

**6.2.** Mitglieder, die definitiv ausgeschlossen worden sind, verlieren alle Rechte eines Mitgliedes und alle Ansprüche am Clubvermögen.

## 7. Organe

7.1. Die Cluborgane des RCCL sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren

7.2. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Im Weiteren kann der Vorstand nach Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Mitglieder können beim Präsidenten eine ausserordentliche GV verlangen, wenn 20% aller Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis geben und eine Traktandenliste beigelegt wird. Wenn es sich bei den vorgeschlagenen Traktanden um unklare oder unbestimmte Begehren handelt, ist der Vorstand berechtigt die Traktandenliste zurückzuweisen oder die verlangte GV nicht durchzuführen. Die Bestimmungen sind Bestandteil der Statuten.

7.3. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der GV gehören insbesondere:

- a) Änderung und Auslegung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
- c) Entscheid über ordentlich angekündigte Traktanden;
- d) über nicht ordentlich angekündigte Traktanden entscheidet die GV, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktiv- und Junior- Mitglieder es verlangen;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- f) Erteilung der Entlastung an den Vorstand;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Entscheid über eine Änderung der Mitgliederbeiträge;
- i) Ernennungen zum Ehrenmitglied;
- j) Entscheid über die Auflösung des Clubs.

7.4. Der Vorstand wird durch die GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitglieder werden zwei (\*), drei (\*\*), oder fünf (\*\*\*) Personen in den Vorstand gewählt.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Präsident \*
- b. Vizepräsident \*\*\*
- c. Aktuar \*
- d. Kassier \*\*
- e. Beisitzer\*\*\*

Der **Präsident** vertritt den Club nach Aussen, leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft die Generalversammlung (GV) und die Vorstandssitzungen ein und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Er verfasst den Jahresbericht. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift für den Verein.

Der **Vizepräsident** hat den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder dessen Abwesenheit zu vertreten und ihn in seinem Amt zu unterstützen.

Der **Aktuar** führt das Clubsekretariat und erledigt, nach Absprache unter den Vorstandsmitgliedern, die Arbeiten für den Club, welche nicht durch den Präsidenten erledigt werden. Er führt an den Sitzungen das Protokoll. Er pflegt die Kontakte mit den Medien und betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereins. Als Beisitzer übernimmt er die Funktion des Präsidenten im Verhinderungsfall. Im Übrigen kann ihm die Erledigung einzelner Geschäfte übertragen werden, über die der Vorstand beschliesst.

Der **Kassier** besorgt unter Aufsicht des Vorstandes das Rechnungswesen und führt die Buchhaltung. Er legt spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen vor. In Angelegenheiten die das Kassawesen betreffen hat der Kassier Einzelunterschrift bis in Höhe von Fr. 500.-.

Der **Beisitzer** erarbeitet verschiedene Events während der laufenden Saison aus und unterbreitet diese dem Vorstand zur Genehmigung. Er führt diese Events unter Mithilfe des Vorstandes und allenfalls anderer Mitglieder durch.

## 8. Finanzen

Die Tätigkeiten des Vereins werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge (aktiv) CHF 150.- (Familie) 150.- (Junior) 60.- (Piccolo) 20.- pro Jahr.
- b) Gönner 100.-, Passivmitglieder 50.- pro Jahr.
- c) Tageskarten (Nutzung der Piste für provisorische Mitglieder von Montag bis Freitag CHF 20.- und am Samstag CHF 30.-.
- d) Überschüsse aus Wettbewerben und Veranstaltungen.
- e) Spenden und anderen Einnahmen.

## 9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.


## 10. Vereinsauflösung


Bei einer Vereinsauflösung wird ein eventuell verbleibendes Vermögen einem Nachfolgeverein, einem themenverwandten Verein oder einer gemeinnützigen Institution gestiftet.

## 11. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus dem ZGB, Art. 60 – 79. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Luchsingen, 05.12.2020 der Vorstand

Präsident  
  
Christian Barbüda

Aktuar  
  
André Zweifel